

Merkblatt für Selbständigerwerbende / Betriebsausfälle infolge Corona Virus

Zielgruppe

Das vorliegende Dokument richtet sich an alle selbständigerwerbenden Personen (Einzelfirmen) in den Gemeinden Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel, welche nicht über eine private Betriebsausfallversicherung versichert sind und aufgrund des Corona Virus von einem existenziell bedrohlichen Betriebsausfall betroffen sind.

Unterstützung vom Bund für betroffene Unternehmen

Infolge der wirtschaftlich einschneidenden Massnahmen, welche der Bundesrat in der Sitzung vom 13. März 2020 beschlossen hat, will dieser schnelle und unbürokratische Hilfe zur Verfügung stellen. Für Unselbständigerwerbende und Kleine- und Mittlere Unternehmungen (KMU) steht bereits finanzielle Hilfen zur Verfügung. Für besonders betroffene Unternehmen prüft der Bundesrat eine finanzielle Unterstützung wie Liquiditätsüberbrückungen, Finanzhilfen oder Erwerbsausfallentschädigungen. In der Pressekonzferenz vom 20. März 2020 hat der Bundesrat verkündet, dass es für selbständig Erwerbende eine Erwerbsausfallentschädigung, ähnlich eines Arbeitslosentaggeldes von der Arbeitslosenversicherung (ALV), geben wird. Dies würde analog des Arbeitslosentaggeldes 80% des Erwerbsausfalles, maximal jedoch CHF 196.00 pro Tag, entsprechen. Die genauen Modalitäten dazu werden unter der Leitung des eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) erarbeitet. Die aktuellen Informationen dazu finden Sie unter www.seco.admin.ch.

Unterstützung von den Gemeinden

Sollten Selbständigerwerbende keinen Anspruch auf die Leistungen des Bundes haben oder die Zeit bis zum 1. April 2020 nicht ohne finanzielle Hilfe überbrücken können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag für wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) zu stellen. Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen und Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von WSH erläutert.

Grundsatz: Was deckt die wirtschaftliche Sozialhilfe ab?

Mit der sogenannten WSH wird das sozialhilferechtliche Existenzminimum garantiert. Das beinhaltet in der Regel die Miete, den Grundbedarf gemäss Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (Kapitel B.2.2) und die medizinische Grundversorgung. Schulden und Betriebsauslagen können nicht berücksichtigt werden.

1.) Vermögensfreibetrag

Ein Anspruch auf WSH besteht grundsätzlich erst, wenn Ihre frei zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Bargeld, Wertschriften, veräusserbare (Lebens-)Versicherungen oder sonstige sofort veräusserbaren Wertsachen) unter diese Freibeträge gelangen:

Pro erwachsene Person	CHF 4'000.00
Pro Ehepaar	CHF 8'000.00
Pro minderjähriges Kind	CHF 2'000.00
Pro Familie max.	CHF 10'000.00

Davon ausgenommen sind: Immobilien und Mietzinsdepots.

2.) Leistungen Dritter haben Vorrang

Sollten Sie noch Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen oder sonstigen Dritten haben, müssen diese zuerst ausgeschöpft werden, bevor ein Anspruch auf WSH besteht. Dies können z. B. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus einer privaten Betriebsausfallversicherung sein.

Grundsätzlich werden jeweils alle Einnahmen von der WSH in Abzug gebracht.

3.) Überbrückungshilfe

Die Gemeinde Adligenswil bietet keine spezielle Überbrückungshilfe und auch keine Darlehen für Selbständigerwerbende an. Wenn das Vermögen einer Person unter den Vermögensfreibetrag gelangt und keine Einnahmen mehr generiert werden, kann hierzu ein regulärer Antrag für WSH gestellt werden.

4.) Rückerstattungspflicht

Grundsätzlich ist die gesamte bezogene WSH rückerstattungspflichtig. Sobald es die finanziellen Verhältnisse zulassen, kann die WSH auch in Raten zurückbezahlt werden. Bei der Rückerstattung wird jeweils auf die individuelle finanzielle Situation der Personen Rücksicht genommen, damit keine erneute Sozialhilfeabhängigkeit vorkommt.

Wichtig: Diese Anspruchsvoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein WSH Anspruch geltend gemacht werden kann.

Für weitere Fragen können Sie sich an nachfolgende Stelle wenden:

Gemeinde Adligenswil
Abteilung Soziales & Gesellschaft
Dorfstrasse 4
6043 Adligenswil
Tel.: 041 375 77 44
Mail: soziales@adligenswil.ch